



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

in dieser Informationsbroschüre finden Sie die wichtigsten Regelungen, die von Hundehaltern zu beachten sind. Als Grundlagen dienen

- » die **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Wilnsdorf** sowie
- » das **Landeshundegesetz NRW**.

Darüber hinaus enthalten auch das Landes-Immissionsschutzgesetz NRW, das Landschaftsgesetz NRW, das Landesforstgesetz NRW und das Landesjagdgesetz NRW Verhaltenshinweise für Hundehalter und ihre Tiere.

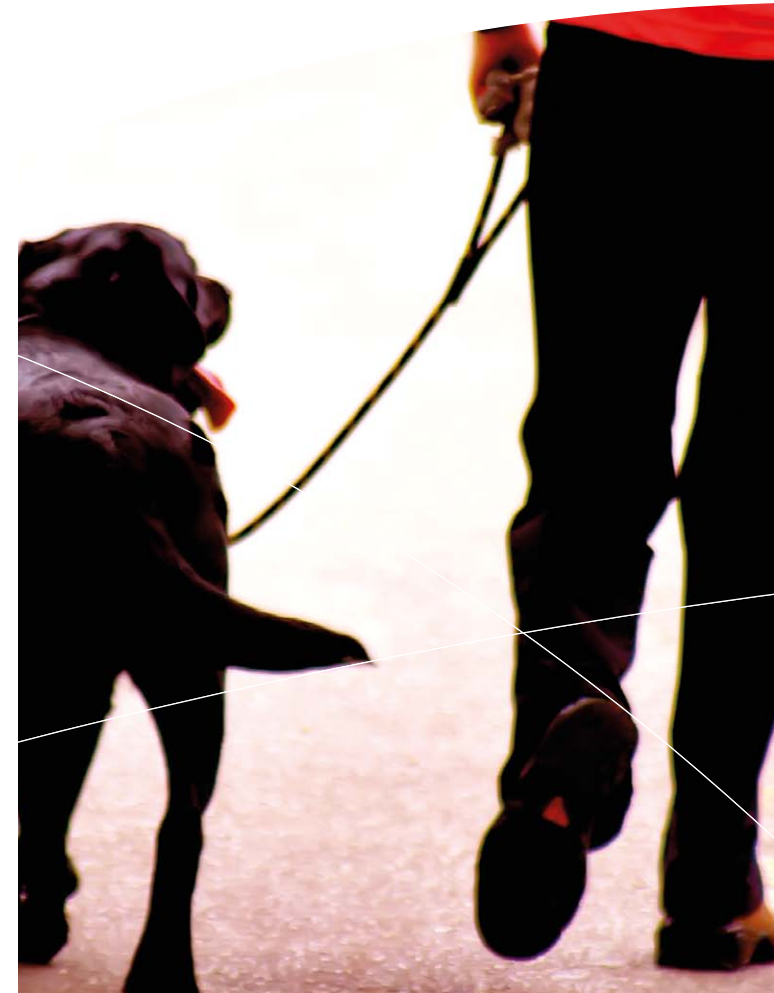
Leider sind in der Gemeinde Wilnsdorf wiederholt Probleme aufgetreten, die von Hunden verursacht wurden. Unangelegte Tiere und durch Hundekot verschmutzte Spielplätze oder Wege stellen ein erhebliches Ärgernis für alle dar.

Bitte beachten Sie daher die gesetzlichen Vorgaben - im Sinne eines harmonischen Miteinanders aller Bürgerinnen und Bürger!

Bei Fragen wenden Sie sich an uns:
Ordnungsamt der Gemeinde Wilnsdorf
Telefon 02739/802-0



Informationen für Hundehalter in der Gemeinde Wilnsdorf



Herausgeber: Gemeinde Wilnsdorf - Die Bürgermeisterin
Stand 01/2011

BILDQUELLEN

Titel clix / stock.xchng ①pindolino / stock.xchng ②benstoate / stock.xchng ③Mattox / stock.xchng
④sundstrom / stock.xchng ⑤pfirsi / photocase.com ⑥actruncale / stock.xchng



Unterscheidung der Hunde gem. Landeshundegesetz NRW

Hundearten

Hundeart 1

- » Pitbull Terrier
- » Bullterrier
- » Staffordshire Bullterrier
- » American Staffordshire Terrier

Hundeart 2

- » Alano
- » American Bulldog
- » Bullmastiff
- » Mastiff
- » Mastino Espanol
- » Mastino Napoletano
- » Fila Brasileiro
- » Dogo Argentino
- » Rottweiler
- » Tosa Inu

Hundeart 3

- » Gefährliche Hunde aller Rassen sind:
 - » Hunde, die mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind,
 - » Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist,
 - » Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung oder zur territorialen Verteidigung geschah,
 - » Hunde, die einen Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben,
 - » Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 - » Hunde, die gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen.

Hundeart 4

- » Alle Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40cm oder aber ein Gewicht von mindestens 20kg erreichen.

Hundeart 5

- » Alle übrigen Hunde

Für alle Hunde gilt:

Leinengebot

Auf öffentlich genutzten Verkehrsflächen und in Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Dort haben sie auch ihre Hundemarke zu tragen.

Steuerliche Anmeldung

Alle Hunde müssen steuerlich bei der Kämmerei der Gemeinde Wilnsdorf angemeldet werden.

Badegewässer/ Kinderspielplätze

Das Baden von Hunden in öffentlich genutzten Badegewässern ist verboten. Auch die Liegewiesen in Ufernähe sind für Hunde zum Verweilen tabu.

Hunde dürfen nicht auf Kinderspielplätze mitgebracht werden.

Verunreinigungen durch Hundekot

Hundekot verschmutzt nicht nur das Ortsbild, sondern kann auch eine gesundheitliche Gefährdung darstellen. Daher müssen Hundehalter alle Verunreinigungen, die ihre Hunde auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in öffentlichen Anlagen verursachen, unverzüglich beseitigen.

Auch auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, wie Äcker, Weiden und Wiesen, sollte dies selbstverständlich sein.

Suchen Sie weitere Informationen?

Sie finden die **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Wilnsdorf** online unter

www.wilnsdorf.de

Rubrik Bürgerservice » Ortsrecht

und das **Landeshundegesetz NRW** online unter

www.umwelt.nrw.de

Rubrik Verbraucherschutz » Tierhaltung

Auch das Landes-Immissionsschutzgesetz, das Landschaftsgesetz, das Landesforstgesetz und das Landesjagdgesetz können online auf den Internetseiten des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW eingesehen werden, unter

www.umwelt.nrw.de

Für Hunde der Arten 1 bis 3 bzw. 4 gilt zusätzlich:

Maulkorbzwang

Hunde der Hundearten 1, 2 und 3 müssen außerhalb befriedeter Grundstücke immer einen Maulkorb tragen. Ausnahmen sind nach bestandem Wesenstest möglich.

Ordnungsbehördliche Anmeldung

Hunde der Hundearten 1 bis 4 müssen beim Ordnungsamt der Gemeinde Wilnsdorf angemeldet werden.

Ordnungsbehördliche Erlaubnis

Für das Halten von Hunden der Hundearten 1, 2 und 3 muss eine ordnungsbehördliche Erlaubnis schriftlich beantragt werden. Die Hunde dürfen ausnahmslos nur von geeigneten Personen (i. d. R. keine Kinder) ausgeführt werden.

Sachkundenachweis

Jeder Hundehalter der Hundearten 1 bis 4 hat grundsätzlich seine Kenntnisse und Fähigkeiten durch eine amtstierärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Für die Hundearten 2 und 4 sind hierzu auch anerkannte Sachverständige befugt, für die Hundearart 1 darüber hinaus auch von den Tierärztekammern benannte Tierärztinnen und Tierärzte. Ausnahmen für die Hundearart 4 sind möglich (Nachweis einer 3-jährigen Hundehaltung ohne Beanstandungen).

Führungszeugnis

Zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit ist von jedem Hundehalter der Hundearten 1 bis 3 ein Führungszeugnis vorzulegen.

Haftpflichtversicherung

Für jeden Hund der Hundearten 1 bis 4 muss der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachgewiesen werden (Mindestdeckungssummen: 500.000 € für Personenschäden, 250.000 € für sonstige Schäden).

Mikrochip

Jeder Hund der Hundearten 1 bis 4 ist dauerhaft auf Kosten des Halters per Mikrochip zu kennzeichnen.